

AG Düsseldorf: Änderungen eines  
Insolvenzplans dürfen nicht seinen Kernbereich,  
zu dem die Gruppenbildung gehört, betreffen

VIA 2020, 54

## **Änderungen eines Insolvenzplans dürfen nicht seinen Kernbereich, zu dem die Gruppenbildung gehört, betreffen**

**Der Schuldner kann die Gruppenstruktur des vorgelegten Insolvenzplans im Abstimmungs- und Erörterungstermin nach § 240 InsO nicht mehr ändern. Dies gilt bei der Bildung fakultativer Gruppen nach § 222 II InsO zumindest dann, wenn er die dort genannten Voraussetzungen der gleichen Rechtsstellung und der gleichartigen wirtschaftlichen Interessen sowie einer sachlich gerechtfertigten Abgrenzung nicht ausreichend darlegt.**

---

AG Düsseldorf, Verfügung v. 08.10.2019 – 513 IK 220/17, NZI 2020, 435

---

Der Schuldner hatte vorliegend den Insolvenzplan im Entwurf mit Stand vom 28.05.2019 und vom 01.07.2019 mit dem Insolvenzgericht abgestimmt, mehrfach Hinweise zu diesen Entwürfen erhalten und schließlich am 17.07.2019 vorgelegt. Im Erörterungs- und Abstimmungstermin am 17.09.2019 hat der Schuldner den Plan zu Protokoll geändert und zwei neue weitere Gruppen eingeführt. In der Abstimmung wurde zwar die Kopf-, aber nicht die Summenmehrheit erreicht. Es wurde über den Plan in der Fassung vom 17.07.2019 abgestimmt, weil die Planänderung als nach § 240 InsO nicht zulässig angesehen wurde. Hiergegen wendet sich der Schuldner mit der sofortigen Beschwerde.

Das AG versagt dem Insolvenzplan vom 17.07.2019 die Bestätigung unter Verweis auf die fehlende Summenmehrheit (§ 244 I Nr. 2 InsO). Entscheidend kommt es für das AG darauf an, über welchen Plan bzw. welche Planfassung im Termin vom 17.09.2019 abzustimmen war. Das Gericht bleibt bei der Auffassung, dass im Abstimmungstermin nur über den Plan in der Fassung vom 17.07.2019 abgestimmt werden konnte, da die zu Protokoll erklärten Änderungen den Umfang der Änderungsberechtigung des Planerstellers gem. § 240 InsO überschreiten.

In welchem Umfang nach § 240 InsO Änderungen im Erörterungstermin zulässig sind, ist nicht höchstrichterlich geklärt und umstritten. Vom Wortlaut ausgehend besteht Einigkeit, dass nur einzelne Regelungen inhaltlich geändert werden können, wobei der Kern des eingereichten, ursprünglichen Insolvenzplans erhalten bleiben muss. Zu der Frage, ob eine Änderung der Gruppenbildung eine iSd § 240 InsO zulässige Änderung darstellt, zeigt das AG unterschiedliche Auffassungen auf, ohne sich eindeutig zu positionieren, da es die vorgenommene Änderung nach allen Auffassungen als unzulässig ansieht.

Der ersten Auffassung zufolge ist die Gruppenbildung Teil des Kernbereichs eines Insolvenzplans. Folglich ist die Gruppenbildung im Erörterungstermin grundsätzlich nicht mehr änderbar. Grundlage dieser Ansicht sind die Gesetzgebungshistorie und die Maßgeblichkeit der Gruppenbildung für die Annahme eines Insolvenzplans. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur heutigen InsO wurde hervorgehoben, dass die sachgerechte Gruppenbildung Manipulationen zur Beschaffung von Mehrheiten verhindern soll. Auf die Gruppenstruktur des eingereichten Plans müssten die beteiligten Gläubiger vertrauen können. Diese Auffassung findet sich auch in der Rechtsprechung, konkret in der Entscheidung des AG Hamburg (NZI 2016, 1002), in der eine Änderung der Gruppenstruktur von einer Ein-Gruppen zu einer Drei-Gruppen-Struktur als eine (unzulässige) Änderung angesehen wurde, die in den Plan-Kernbereich eingreift und nach Planeinreichung wegen § 240 InsO nicht mehr möglich ist.

Nach einer weiteren, fast konträren Auffassung soll die Änderung eines Insolvenzplans hinsichtlich

AG Düsseldorf: Änderungen eines Insolvenzplans dürfen nicht seinen Kernbereich, zu dem die Gruppenbildung gehört, betreffen (VIA 2020, 54)

zulässig sein, wenn diese als sachgerecht anzusehen ist. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn durch die Änderung eine unzulässige Gruppenstruktur behoben wird. Der hier vorgelegte Plan enthielt eine zulässige Gruppenstruktur, so dass die Auffassung nicht zum Tragen kam und vom AG nicht weiter gewürdigt wurde. Nach einer dritten, in der Literatur vertretenen Auffassung soll § 240 InsO weit auszulegen sein. Beschränkungen für Planänderungen im Erörterungstermin sollen sich durch die Grenzen eines fairen Verfahrens und die Einhaltung der erforderlichen Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit ergeben. Danach können auch Umbildungen der Gläubigergruppen im Abstimmungs- und Erörterungstermin erfolgen. Dieser Auffassung folgend wäre die Ergänzung des Plans um zwei weitere Gruppen zwar möglich, müsste jedoch die Vorschriften hierfür einhalten. Da es sich um fakultative Gruppen handelt, ist die Regelung des § 222 II InsO zu beachten und darzulegen, dass Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung und mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst und die Gruppen sachgerecht voneinander abgegrenzt sind. Das war vorliegend nicht der Fall. Daher verstieß der Plan (in der geänderten Fassung) gegen § 222 II InsO. Im Rahmen der Vorprüfung nach § 231 I Nr. 1 InsO wäre er daher zurückzuweisen gewesen, wobei gleiches dann im Erörterungstermin gelten muss, wenn ein geänderter, aber unzulässiger Plan, zu Protokoll erklärt wird.

Allen drei Auffassungen zufolge ist die im Termin vom 17.09.2019 zu Protokoll erklärte Änderung der Gläubigergruppen daher unzulässig. Das gilt für die Unzulässigkeit auf Basis der letztgenannten Auffassung insbesondere deswegen, weil das Insolvenzgericht dem Schuldner vor Anberaumung des Erörterungstermins mehrfach entsprechende Hinweise erteilt hatte. Der Schuldner hat es vorliegend insbesondere unterlassen, eine sachgerechte Abgrenzung ausreichend darzulegen. Die Tatsache unterschiedlich hoher Verzichtsquoten sieht das AG als unbeachtlich an.

### **Praxishinweis:**

Für die Praxis stellt das Urteil noch einmal die Bedeutung einer vorherigen Abstimmung von Insolvenzplänen und deren wesentlichen Eckpunkten mit dem Insolvenzgericht heraus. Hinweise und Anregungen, die das Gericht vorliegend auch gegeben hatte, sollten nicht nur zur Kenntnis, sondern auch durch Anpassungen vor Planeinreichung iSd § 218 InsO umgesetzt werden. Speziell auf die Gruppenbildung bezogen sind bei der Bildung fakultativer Gläubigergruppen gem. § 222 II InsO die dort aufgeführten Kriterien und eine ausreichende sachliche Differenzierung nach dem insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interesse zwischen den gebildeten Gruppen im Plan darzulegen.

Die Entscheidung ist zusammen zu betrachten mit der nachfolgenden Entscheidung AG Düsseldorf, Beschl. v. 14.11.2019 – 513 IK 220/17, BeckRS 2019, 39726 (Nichtabhilfeentscheidung) sowie LG Düsseldorf, NZI 2020, 436 (Zurückweisung der sofortigen Beschwerde). Die besprochene Entscheidung des AG wurde jeweils bestätigt. Das LG stellte noch einmal klar, dass bei unzulässigen Planänderungen über den ursprünglichen Insolvenzplan abzustimmen ist und kein Anspruch auf eine isolierte, rechtmittelfähige Entscheidung über die Zulässigkeit von Planänderungen besteht. Leider hat das LG keine Rechtsbeschwerde zugelassen, da es an der grundsätzlichen Bedeutung der Sache fehle. Das kann man durchaus anders sehen.

Nicht für Insolvenzverfahren natürlicher Personen, sondern auch für die sich seit Inkrafttreten der

ESUG-Regelungen in Deutschland entwickelnde Sanierungspraxis (mittels Insolvenzplan) kann man nur hoffen, dass die von dem AG angeprangerte Unklarheit, was unter dem Kern des Insolvenzplans zu verstehen ist und welche Änderungen dementsprechend über § 240 InsO noch im Erörterungstermin möglich sind, bald durch eine Entscheidung des BGH beendet wird. Die von *Madaus* gewünschte Aufgabe der bisherigen gerichtlichen Zurückhaltung bei der Zulassung von Änderungen im Erörterungstermin könnte durch klare, höchstrichterliche Vorgaben erreicht werden (vgl. *Madaus*, Anm. zu LG Düsseldorf, NZI 2020, 436 [438]).

Rechtsanwalt Phillip-Boie Harder, LL.M.oec, Düsseldorf